Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 6065.) Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Beeskow-Storkow das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. März 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1865.

(Nr. 6066.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Unternehmer gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. April 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6067.)

(Nr. 6067.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch an der von Aachen nach Stolberg führenden sogenannten Cockerillstraße über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Büsbach und Cornelimünster das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. April 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6068.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865., betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Auf Ihren Bericht vom 31. März d. J. bestimme Ich, daß das in dem Hafen von Pillau nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 524.) zu entrichtende Hafengeld vom 15. April d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen,

wenn sie beladen sind,	beim Eingange mit 8 Sgr., beim Ausgange mit 8 Sgr.;
wenn sie Ballast führen oder leer sind,	beim Eingange mit 4 Sgr., beim Ausgange mit 4 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit erhoben werde. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften in dem vorgedachten Tarife und die dazu ergangenen späteren Bestimmungen unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. April 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6069.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865., betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Auf Ihren Bericht vom 31. März d. J. habe Ich dem Tarife zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren Meine Genehmigung ertheilt und lasse Ihnen denselben vollzogen zur Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung wieder zugehen.

Berlin, den 10. April 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. von Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

Tarif

zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Vom 10. April 1865.

Es wird entrichtet:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. An Pregelmündungsgeld:			
A. von Segelschiffen für jede Schiffslast Tragfähigkeit:			
a. mit Ladung beim Eingange	—	3	6
beim Ausgange	—	3	6
b. mit Ballast beim Eingange	—	1	9
beim Ausgange	—	1	9

Ausnahmen.

1. Schiffe, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten die Abgabe nach dem Satze für Ballastschiffe.

2a. Alle Schiffe von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, sowie

b. die Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit,

wenn sie Fahrten zwischen Königsberg und einem anderen Preußischen Hafen ohne Berührung eines fremden Hafens machen, und zwar für den Ausgang dorthin und den Eingang dorther,

entrichten die Abgabe nach einem Drittheil der obigen Sätze.

3) Schiffe von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit sind von Entrichtung des Pregelmündungsgeldes beim Ein- und Ausgange befreit, wenn sie, von einem Preußischen Hafen ohne Berührung eines fremden Hafens kommend, um Fracht zu suchen, ohne Ladung eingehen und ohne Ladung wieder ausgehen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen oder dorthin gehen (mit Ausnahme der Fischerkähne und offenen kleinen Boote), wenn sie mit Ladung eine eigene Fahrt machen,			
für jede Schiffslast Tragfähigkeit:			
beim Eingange	—	1	—
beim Ausgange	—	1	—
Ausnahme.			
Fahrzeuge, welche nur als Leichter von Seeschiffen dienen, sind vom Pregelmündungsgelde befreit.			
C. Von Fischerkähnen und offenen kleinen Booten, wenn sie beladen sind, beim Eingange und beim Ausgange	—	1	—
II. An Strom- und Pfahlgeld:			
1) von Seeschiffen für jede Schiffslast Tragfähigkeit .	—	1	6
2) von einer Wittinne oder einem Boydock bei einer Länge			
a) von nicht mehr als 90 Fuß	1	6	—
b) von mehr als 90, aber weniger als 115 Fuß .	1	25	—
c) von 115 Fuß und darüber	3	15	—
3) von allen anderen Fahrzeugen, einschließlich der Leichter, jedoch mit Ausschluß der leer oder mit Fischen beladenen eingehenden Angel- und Fischerkähne, bei einer Tragfähigkeit von 1 bis 10 Lasten	—	2	—
= 11 = 20 = ...	—	6	—
= 21 = 30 = ...	—	15	—
= 31 = 40 = ...	1	—	—
= 41 und darüber	2	—	—
4) vom Floßholze:			
a) von Brennholz für jede Klafter	—	1	—
b) von Dielen und Planken für jede 216 laufende Fuß	—	—	8
c) von Balken und Rundhölzern, desgl.	—	2	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
d) Befinden sich auf dem geflößten Holze, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung, an Waaren mehr als 6 Zentner, so ist neben der vorstehend bestimmten noch eine Abgabe von .... für jede 216 laufende Fuß zu entrichten.	—	6	—
Anmerkung zu 4. b. c. und d. Eine Länge von überhaupt weniger als 216 Fuß wird für volle 216 Fuß, ein Ueberschuß von 108 Fuß oder mehr für volle 216 Fuß gerechnet, ein Ueberschuß von weniger als 108 Fuß nicht berücksichtigt.			
III. Für das Aufziehen der Brücken, und zwar bei jeder einzelnen Brücke:			
1) von einem Seeschiffe	—	5	—
2) von einem anderen Fahrzeuge	—	2	—

Befreiungen.

1) Schiffe und andere Fahrzeuge von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit sind von Entrichtung des Pregelmündungsgeldes (I.) beim Ein- und Ausgange befreit, wenn sie, von einem Preußischen Hafen ohne Berührung eines fremden Hafens kommend, auf der Fahrt nach einem anderen Preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke eingehen, um eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen.

2) Wird ein Fahrzeug, welches das Pregelmündungsgeld bereits entrichtet hat, bei seiner Reise durch Zufall oder Unglück veranlaßt, in den Pregel zurückzukehren, so bleibt es von der nochmaligen Entrichtung des Pregelmündungsgeldes befreit, wenn es in der Zwischenzeit keinen anderen Hafen berührt hat.

3) Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind von den in diesem Tarif enthaltenen Schiffahrtsabgaben befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Zur Entrichtung der Pregelmündungsgelder, Nr. I. des Tarifs, sind alle Fahrzeuge verpflichtet, welche die Mündung des Pregels passiren.

2) Zur

2) Zur Entrichtung der Strom- und Pfahlgelder, Nr. II. des Tarifs, sind alle Fahrzeuge verpflichtet, welche durch den Holländischen, oder durch den Friedländer, oder durch den Littauischen Baum eingehen.

3) Ausländische Seeschiffe derjenigen Nationen,

a. mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen, gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b. welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben die in diesem Tarif und in dem Anhang zu demselben enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu zahlen.

4) Neben dem Pregelmündungsgelde kommen bedingungsweise nur die übrigen in diesem Tarif und die in dem dazu gehörigen Anhange festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer, Schiffsspediteure, Schiffsmäkler, Rheder oder sonst Jemand weder den Lootsen oder deren Kommandeur, noch dem Hafenmeister, Strominspektor oder den Steuer-, Polizei- oder Ballastoffizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten, sondern es ist Jedermann sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen, oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten oder Verabreichen nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Armenkasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Polizeipräsidenten in Königsberg anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen oder deren Kommandeur seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

5) Bei den Strafbestimmungen des Tarifs vom 13. Dezember 1844. (Gesetz-Samml. für 1845. S. 5.) bewendet es.

An-

Anhang

zu dem Schiffahrtsabgaben-Tarif für die Stadt Königsberg,

enthaltend

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es wird entrichtet:	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes,			
für die Lieferung der Planken, Karren und Stellagen von jedem Seeschiffe, welches Ballast löscht oder einnimmt:			
a) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 100 Lasten..	2	15	—
b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 50 bis einschließlich 100 Lasten	1	15	—
c) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 25 bis einschließlich 50 Lasten	1	—	—
d) bei einer Tragfähigkeit von 25 Lasten und darunter	—	20	—
Die zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes erforderlichen Leute muß der Schiffer sich selbst beschaffen.			
II. Für Benutzung des Kielgrabens,			
von den in diesem Graben Kiel holenden Schiffen für jede Last ihrer Tragfähigkeit	—	3	—
III. An Lootsengebühren.			
1) Für die Begleitung der Schiffe, von jedem Schiffe ohne Unterschied der Größe:			
a) von Königsberg nach Pillau	5	10	—
b) von Königsberg nach Braunsberg bis Pfahlbude	4	10	—
c) von Königsberg nach Elbing	8	—	—
Anmerkung: Von dem Satze zu c. werden für die Fahrt von Königsberg bis Schiffs-			

	Thlr.	Sgr.	Pf.
ruh 7 Rthlr. 10 Sgr. und für die Begleitung von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr. entrichtet.			
Wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Baumes aufgehalten wird, so erhält der Lootse ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht.			
2) Für Revision der Leichterfahrzeuge, von jedem in Pillau befrachteten Leichterfahrzeuge bei dessen Ankunft in Königsberg und von jedem in Königsberg befrachteten Leichterfahrzeuge vor dessen Abgang nach Pillau, und zwar für die Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den Lucken und Schotten und für Bescheinigung des Revisionsbefundes	—	10	—

Berlin, den 10. April 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6070.) Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der unterm 14. Januar 1842. landesherrlich bestätigten Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1842. S. 58.) darauf angetragen ist, ihr in Gemäßheit des §. 14. des von Uns unterm 13. April 1864. (Gesetz-Samml. S. 173.) genehmigten fünften Nachtrages zu ihrem Statute zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung, besseren Ausrüstung und Vervollständigung ihres Unternehmens die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, nämlich 1000 Stück zu 1000 Thalern, 2000 Stück zu 500 Thalern und 40,000 Stück zu 100 Thalern, im Gesammtbetrage von 6,000,000 Thalern, zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Gesellschaft und des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtige Urkunde Unsere landesherrliche Genehmigung zur Erhöhung des Anlagekapitals der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft um die Summe von 6,000,000 Thalern und zur Emission von 1000 Stück Obligationen zu 1000 Thalern, buchstäblich: Eintausend Thalern, 2000 Stück Obligationen zu 500 Thalern, buchstäblich: fünfhundert Thalern, und 40,000 Stück Obligationen zu 100 Thalern, buchstäblich: Einhundert Thalern, unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern, und zwar in Apoints à 1000 Thaler unter Nr. 1. bis 1000. zum Betrage von Einer Million Thalern, in Apoints à 500 Thaler unter Nr. 1001. bis 3000. zum Betrage von Einer Million Thalern, in Apoints à 100 Thaler unter Nr. 3001. bis 43,000. zum Betrage von vier Millionen Thalern, nach dem sub A. beigefügten Schema ausgefertigt und mit der Unterschrift von drei ordentlichen Direktionsmitgliedern in Faksimile und mit der eines Gesellschaftsbeamten versehen.

§. 2.

Die Obligationen tragen vier und einhalb Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre zwanzig halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem In-

Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht, und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen Talon abgedruckt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem letztere zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1872. aus den Einkünften des Jahres 1871. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 30,000 Thalern und der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Jahre 1872.

Der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 6.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien

und

und der zu letzteren gehörigen Dividendenscheine zu halten; doch steht den in Folge der Privilegien vom 10. März 1851. und 15. April 1861. ausgeschriebenen Prioritäts-Obligationen im Betrage von 700,000 Thalern resp. 2,500,000 Thalern das Vorzugsrecht zu. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Obligationen nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 5. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht, die Aus-

Auszahlung derselben erfolgt aber in Magdeburg an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons (§. 4.).

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 5.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 10.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft alljährlich öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch diejenigen Blätter, welche nach §. 72. des Statuts der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1842. S. 59.) zu Veröffentlichungen in den Angelegenheiten dieser Gesellschaft benutzt werden sollen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 12. April 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

Schema A.

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ......

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation №..... hat auf Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von 6,000,000 Thalern.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften in facsimile.)

(Trockener Stempel.) Unterschrift eines Beamten.

Kontrole Fol. .....

Dieser Obligation sind zwanzig Zinskupons für zehn Jahre vom ..ten .... bis ..ten .... beigefügt.

Schema B.

Schema B.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die .....te Serie Zinskupons auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschafts-Direktorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) Unterschrift in facsimile.

Kontrole Fol. ..... Unterschrift. Vorsitzender.

Serie ..... № .....

.....ter Zins-Kupon

zu der

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ .....

(Trockener Stempel.)

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige hat Inhaber dieses vom .... ab in Magdeburg aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Kontrole Fol. ..... Name. Unterschrift in facsimile.

Vorsitzender.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).